

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* Bergwaldprojekt
Abkürzung der Firma / Organisation* Bergwaldprojekt
Adresse* Via Principala 49, 7014 Trin
Kontaktperson* Martin Kreiliger
Telefon* 081 650 40 45
E-Mail* mkreiliger@bergwaldprojekt.ch
Datum* 05.07.2024

Wichtige Hinweise

- Bitte dieses **Formular ausfüllen und im Word-Format sowie als PDF an bnl@bafu.admin.ch** senden.
- **Frist: 5. Juli 2024**
- Sie können auch nur zu einzelnen Artikeln Stellung nehmen. Bitte die dafür vorgesehene Zeile verwenden.
- Für die Kantone sind die hervorgehobenen Stellen zwingend zu beantworten.
- * = Pflichtfeld: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.
- Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

I. Zusammenfassung* / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Das Bergwaldprojekt ist eine gemeinnützige Stiftung mit dem Zweck, die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des Waldes und der Kulturlandschaft im Berggebiet sowie das öffentliche Verständnis für die Belange des Waldes zu fördern. In der vorliegenden Stellungnahme zur revidierten Jagdverordnung (JSV) unterstützt das Bergwaldprojekt weitgehend die Position des Schweizerischen Forstvereins (SFV) und ergänzt diese um einige für unsere Belange zentrale Aspekte.

Unzureichende Berücksichtigung der Waldanliegen in der revidierten Jagdverordnung

Der am 27. März 2024 vom Bundesrat zur Vernehmlassung eingereichte Entwurf der Jagdverordnung berücksichtigt die Anliegen des Waldes unzureichend. Insbesondere weist der Entwurf erhebliche Lücken in Bezug auf das grosse wildbedingte Verjüngungsdefizit des Schweizer Waldes auf. Die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSV (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten) wird unzureichend umgesetzt. Dadurch gefährdet die Verordnung die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Waldes, insbesondere des Schutzwaldes, was künftig erhebliche negative gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Folgen mit sich bringt.

Wildbedingtes Verjüngungsdefizit bedroht Schutzwälder

Das grosse wildbedingte Verjüngungsdefizit im Schweizer Bergwald aufgrund der Überpopulation an Schalenwild ist besorgniserregend. In einem Drittel des Schweizer Waldes ist die Verjüngung verunmöglicht. Laut dem Positionspapier des Verbundes Waldbau Schweiz ist dieser Anteil in Bergwäldern sogar noch bedeutend höher (vgl. Verbund Waldbau, Positionspapier, 2020). Nur in einem Drittel der Flächen kommen standortgerechte, einheimische Baumarten ohne Beeinträchtigung durch Schalenwild wie Hirsch, Reh, Gämse oder Steinbock auf.

Angesichts der aktuellen und künftigen Herausforderungen des Klimawandels für den Wald und seine Verjüngung ist die Situation besonders problematisch. Zunehmende Trockenheit, Stürme und Schadorganismen wie der Borkenkäfer erfordern eine grössere Baumartenvielfalt. Die meisten Baumarten, die sich für die Anpassung an den Klimawandel eignen – die sogenannten klimafitten einheimischen Baumarten wie Weissstanne, Eiche, Linde, Spitzahorn und Föhre – sind besonders stark von Wildverbiss, Fegen oder Schälen betroffen und verjüngen sich praktisch nicht mehr. Ohne standortgerechte und klimafitte Verjüngung sind zukünftig viele der Leistungen des Waldes gefährdet – darunter auch der Schutz vor Naturgefahren, dessen Bedeutung im Zuge des Klimawandels weiter zunehmen wird. Angesichts dessen muss die Jagdverordnung den Aspekt der Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten unter angepassten Wildbeständen zwingend berücksichtigen.

Volkswirtschaftliche Kosten des wildbedingten Verjüngungsdefizits

Trotz grosser Anstrengungen ist es den Kantonen nicht gelungen, den Wildeinfluss auf ein tragbares Mass zu beschränken. Dadurch wird die Allgemeinheit in den kommenden Jahrzehnten Mehraufwände und Einbussen in den Waldleistungen in Milliardenhöhe tragen müssen. Einerseits entstehen hohe Ausgaben für Massnahmen gegen den Wildverbiss. Andererseits entstehen auch sehr grosse Kosten, um die Einbussen in den Schutzleistungen des Waldes zu kompensieren, beispielsweise durch Verbauungen. Angesichts der zunehmenden Naturgefahren – die jüngsten Unwetterereignisse auf der Alpensüdseite und im Wallis haben es uns wieder deutlich vor Augen geführt – ist in der heutigen Zeit insbesondere die Schutzfunktion des Waldes von enormer Bedeutung. Diese zusätzlichen Kosten, die durch Unwetter und Überschwemmungen entstehen, haben grosse volkswirtschaftliche Auswirkungen und die Bevölkerung muss Einschränkungen bei der Sicherheit vor Naturgefahren in Kauf nehmen. Diese Kosten übersteigen die durch Wölfe verursachten landwirtschaftlichen Schäden bei Weitem.

Im Schutzwald ist der Wolf ein Nützlichling

Um den Einfluss von Wildtieren auf die Waldverjüngung zu verringern, ist eine Reduktion des Wildbestandes unerlässlich. Die natürliche Bestandsregulierung durch Grossraubtiere wie Luchs und Wolf ist im Sinne der Erhaltung und Förderung naturnaher Ökosysteme also positiv zu bewerten. Beobachtungen von Fachleuten zeigen einen Rückgang bzw. eine bessere Verteilung des Wildbestands und eine Erholung der Waldverjüngung in Gebieten mit Grossraubtieransiedlung. Ähnlich wie beim Luchs, dessen

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

positive Einflüsse auf die Waldverjüngung belegt sind (vgl. Rüegg et al., Schweiz.Z.Forstwes., 1999), wurden positive Auswirkungen der Wolfspräsenz auf die Waldverjüngung in verschiedenen Regionen mit Wolfspräsenz beobachtet.

Der vorliegende Verordnungsentwurf vernachlässigt diese wichtige ökologische Rolle von Grossraubtieren und insbesondere von Wölfen als natürliche Jäger im Gleichgewicht zwischen Schalenwild und Waldverjüngung. Die Regulierung von Wölfen muss zwingend auch den Zustand der Waldverjüngung berücksichtigen und diesen anderen Entscheidungsgrundlagen wie z.B. den Schäden in der Landwirtschaft gleichsetzen. Zwar wird dies in Art. 4b Abs. 2 Best. b Ziff. 3 JSV erwähnt, dieser Artikel steht aber im Widerspruch zur geplanten Reduktion der Wolfsrudel gemäss Anhang 3.

Angesichts des volkswirtschaftlichen Nutzens durch die natürliche Reduktion von Wildschäden im Schutzwald darf eine proaktive Regulierung des Wolfsbestandes nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSV möglich ist.

Investitionen in Herdenschutzmassnahmen ist sinnvoller als proaktive Wolfsregulierung

Das Bergwaldprojekt unterstützt die Bestrebungen der Verordnung, die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenleben von Mensch und Wolf zu verbessern und die Handhabung schadenstiftender Tiere zu vereinfachen. In einigen Wolfsgebieten zeigt sich jedoch bereits eine erfreuliche Tendenz zur friedlichen Koexistenz zwischen Bevölkerung und Wolf. Die Anzahl Risse an Nutztieren ist trotz mehr gesömmerter Schafe und Ziegen in den Kantonen mit Wolfspräsenz und trotz Anstieg des Wolfsbestands im 2023 deutlich zurückgegangen (vgl. beispielsweise Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Jahresbericht 2023), dies nicht zuletzt aufgrund von erfolgreich umgesetzten Herdenschutzmassnahmen.

Angesichts dieser Tendenz ist das harte Vorgehen einer proaktiven Regulierung nicht mehr angebracht und die Kosten einer proaktiven Regulierung sind daher unnötig und wären als Investition in Herdenschutzmassnahmen besser eingesetzt.

Zusammenhang zwischen Schalenwildbestand und Wolfspopulation wird nicht berücksichtigt

Die rasche Entwicklung der Wolfspopulationen ist eng mit dem grossen Nahrungsangebot infolge der überhöhten Schalenwildpopulation verbunden. Jüngere Untersuchungen zeigen, dass Wölfe sich besonders schnell in Regionen mit hohen Wildbeständen ausbreiten (Roderer et. al., Universität Bern, 2020). D.h. wird der Schalenwildbestand nicht reduziert, gelingt eine Reduktion des Wolfbestandes nachhaltig auch nicht. Vielmehr bestätigen Fachleute den Umkehrschluss: In Gebieten mit weniger Wild sind auch weniger Wölfe anzutreffen und deren Nachwuchs ist geringer. Entsprechend wird sich die Wolfspopulation mit einem Rückgang der Wildbestände auf natürliche Weise selbst regulieren.

Fazit*

Gesamteinschätzung:	Grundsätzliche Überarbeitung
---------------------	------------------------------

Die vorliegende Jagdverordnung setzt die gesetzliche Anforderung aus Artikel 3, Absatz 1 JSV (Sicherstellung der natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten) ungenügend um. Das Bergwaldprojekt verlangt deshalb den vorliegenden Verordnungsentwurf grundlegend nachzubessern und die Anliegen des Waldes ernsthaft mit einzubeziehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 1a	Nachsuche verletzter Wildtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 4a	Regulierung von Steinböcken	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Der Einbezug von Einwirkungen des Steinbocks auf den Wald in die Begründung von dessen Regulierung wird ausdrücklich begrüsst. Antrag: Bst. d: «gewünschter Zielbestand, unter Einbezug der Waldbehörden, sofern die Regulierung zum Schutz des Waldes erfolgt.»
Abs. 3	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 4	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 5	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4b	Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die proaktive Regulierung des Wolfsbestand soll nur möglich sein, wenn die Waldverjüngung gemäss Art. 3 Abs. 1 JSG möglich ist. Eine proaktive Regulierung soll nur über die Jungwölfe erlaubt sein.
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Verweis auf den Artikel 7a Jagdgesetz als Ganzes: «...sofern die Bedingungen gemäss Artikel 7a Jagdgesetz erfüllt sind.»
Abs. 2	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Bst. b Ziff. 1: «die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c JSV umgesetzt haben und deren Schäden höher zu gewichten sind als das öffentliche Interesse an der Schutzfunktion der Wälder sowie als die Kosten für Massnahmen aufgrund der fehlenden natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten durch überhöhte Bestände an wildlebenden Paarhufern in den angrenzenden Wäldern.» Bst. b Ziff. 2: «die Verhütung einer Gefährdung des Menschen gemäss Artikel 9b, Absatz 4 muss vorliegen.» Bst. b Ziff. 3: «die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands and wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet hemmen, insbesondere wenn Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind oder falls die Jagd nicht die gezielte Regulierung der Bestände der wildlebenden Paarhufer bewirkt. »</p> <p>Begründung: Bei jeglichem regulierenden Eingriff in den Wolfsbestand ist immer auch der Zustand der Waldverjüngung als Entscheidungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Dabei ist die Waldverjüngung anderen Entscheidungsgrundlagen, wie beispielsweise der Erhalt regionaler Bestände an Paarhufern oder den Schäden in der Landwirtschaft, gleichzusetzen.</p> <p>Bei Bst. b Ziff. 3 muss näher definiert werden, was «übermässig» bedeutet. Die Erhaltung der Jagd auf Schalenwild alleine darf dabei, ausser sie wird gezielter als heute zur Regulierung der Wildbestände betrieben, kein Grund für die Wolfsregulierung sein. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der Schalenwildbestände zu Jagdzwecken einen erneuten Anstieg der Wolfspopulation zur Folge hat. Dies ist besonders im Hinblick auf die Erkenntnisse zum Zusammenhang hoher Schalenwildichte und Wolfspopulation (vgl. Roderer et. al. 2020, Universität Bern) widersinnig.</p> <p>Weiter ist zu bedenken, dass die Vorgabe für Wald- Wildkonzept seit Jahrzehnten besteht, und keine grundlegende Lösung in der Wald-Wild-Situation bewirkt hat.</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Abs. 3	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Abs. 3: «Bei der Regulierung von Wolfsrudeln in den Kantonen gelten folgende Vorgaben:»</p> <p>Begründung: Auf die Festlegung von Mindestbeständen ist zu verzichten. Grossraubtiere besitzen grosse Streifgebiete und kommen in vergleichsweise geringen Dichten vor. Für eine natürliche Ausbreitung dieser Arten sind demnach grossräumig zusammenhängende Populationen und Lebensräume notwendig. Sollte nicht auf die Mindestanzahl verzichtet werden, so ist der Minimalbestand pro Region nach wildtierbiologischen Kriterien zu definieren. Diese Kriterien begründen einzig darauf, wie viele Tiere/Rudel erforderlich sind, um den Erhalt der Tierart in der Region und schweizweit sicherzustellen. Die Mindestzahl an Rudel darf nicht dazu verwendet werden, alle überzähligen Rudel einer Wolfsregion zu eliminieren. Das Auslöschen lokaler/regionaler Wolfsvorkommen (und anderer Wildtierarten) ist gemäss Art. 1 JSG prinzipiell verboten: «Wo Lebensraum, da Lebensrecht!»</p> <p>Abs. 3 Bst. c: ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Die Regulierung darf ausschliesslich über die Jungwölfe erfolgen.</p>
Abs. 4	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Abs. 2 Bst. b auch ein ganzes Rudel oder Elterntiere die besonders schadenstiftend in Erscheinung treten, erlegt werden.</p>
Abs. 5	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 6	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «.... Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 4.»</p> <p>Begründung: Der Verweis ist aufgrund unseres Antrags zu Abs. 3 Bst. c zu ändern.</p>
Abs. 7	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und die Bewilligungen innerhalb grenzüberschreitender Rudel.»</p>
Abs. 8	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr.»</p>

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 4c	Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Texteingabe
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: «Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4bis Jagdgesetz an Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens zwei Tiere der Rinder- und Pferdegattung getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden.»</p> <p>Begründung: In Artikel 12 Absatz 4bis geht es insbesondere um Nutztiere der Rinder und Pferdegattung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Verordnung nun weiter gegangen wird als im Gesetz.</p>
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: «Es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden.»</p> <p>Begründung: Zwei Drittel ist aufgrund der natürlichen Mortalität der Jungwölfe zu hoch angesetzt.</p>
Abs. 3	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 4	Zustimmung	Texteingabe
Art. 4d	Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 4e	Ruhezonen für Wildtiere	
Abs. 4	Keine Stellungnahme	
Art. 6	Haltung und Pflege geschützter Tiere	
Abs. 2	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 7	Handel mit geschützten Tieren	
Abs. 1	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 8b	Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Die Korridore sollen nicht nur für jagdbare Arten gelten, sondern auch für weitere (Wald-)Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Antrag: Bst b: Die Tierarten die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen, dazu gehören auch nicht jagdbare Arten, wie Fledermäuse, Wiesel, Amphibien und Reptilien.
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Rückmeldung nur durch die Kantone erforderlich.		
Art. 8c	Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet.
	ODER	
Zu Abs. 2	<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit unser Einvernehmen mit den in Anhang 4 aufgelisteten Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung auf unserem Kantonsgebiet, unter dem Vorbehalt, dass nachfolgende Anpassungen noch umgesetzt werden (z.B. Ergänzung/Streichung eines Wildtierkorridors): Texteingabe
Art. 8d	Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 8e	Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9a	Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 9b	Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 6	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 9c	Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen	
Insgesamt	Zustimmung	Texteingabe
Art. 9d	Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	<p>Antrag: Die Streichung von Art. 9d ist zu prüfen.</p> <p>Begründung: Der Biber gilt als geschützte Tierart und seine Förderung wird auch vom Bund unterstützt. Im Wald sorgt er aus Sicht Biodiversität für eine erwünschte Dynamik, aus Sicht Holzproduktion können für Waldeigentümer Ertragsausfälle entstehen.</p> <p>Art. 12 Abs. 2 JSG kann für den Biber wie für alle anderen geschützten Arten direkt angewendet werden. Die bisherige Regelung funktioniert in den Kantonen seit vielen Jahren gut und die nötigen Schutzmassnahmen werden ergriffen.</p>
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	<p>Antrag: Neuer Bst. f: «Bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhaften Ertragseinbussen und Schäden von Waldbesitzenden.»</p> <p>Begründung: In Artikel 10 Absatz 1 Bst c wird der Wald erwähnt, hier fehlt er in der Aufzählung.</p>
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10	Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Der Entschädigungsansatz ist für alle aufgeführten geschützten Arten und Schäden einheitlich bei 80 Prozent festzulegen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine Unterscheidung. Absatz 5 in Artikel 13 des Jagdgesetzes wurde noch nicht in Kraft gesetzt, Verweis prüfen.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10b	Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren	
Insgesamt	Zustimmung	Bund und Kantone müssen in erster Linie die Aufklärungsarbeit im Zusammenhang mit Grossraubtieren intensivieren. Nur so können Ängste abgebaut werden.
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10c	Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung	
Rückmeldung durch die Kantone erforderlich.		
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10d	Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 4	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 5	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 10e	Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 10f	Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10g	Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe
Abs. 3	Bitte auswählen	Texteingabe
Art. 10h	Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1	Bitte auswählen	Anmerkung: Es handelt sich beim Bst. d um den Artikel 10g und nicht 10c.
Abs. 2	Bitte auswählen	Texteingabe

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Art. 12	Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement	
Insgesamt	Grundsätzliche Überarbeitung	Wir begrüssen das Bestreben, fachlich fundiertes Wissen zusammenzutragen für gut abgestützte politische Entscheide. Dazu sollen die bestehenden Schweizer Fachinstitutionen und Gremien in ihrer ganzen Vielfalt und gemäss ihrer jeweiligen Expertise einbezogen werden. Eine vielfältige Forschungslandschaft stärkt die Innovationen. Der fachliche Austausch von Forschungsinstitutionen ist zu fördern.
Abs. 1	Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag: «Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement und entrichtet Beiträge an Einrichtungen/Institutionen, welche die Erforschung einheimischer Wildtiere als Ziel haben oder in der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zu Wildtieren und deren Management tätig sind.»
Abs. 2	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: «Es schliesst mit Fachinstitutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:» Begründung: Auch nicht schweizweit tätige Institutionen leisten wichtige Beiträge. Antrag: Bst. a. Ziff. 3: ist zu streichen Begründung: kantonal lösbare Aufgabe. Antrag: Bst. b. ist zu streichen Begründung: kantonal lösbare Aufgabe.
Abs. 3	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag: Bst. b: «die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen;» Begründung: Die Entwicklung und vereinheitlichen von Methoden zur Erfassung deren Auswirkungen auf den Lebensraum ist Sache der jeweiligen Fachgesetzgebungen (Bsp. WaG) und daher darin zu regeln. Der SFV begrüsst eine Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen ausdrücklich. Antrag: Bst. f: «die Koordination von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren;» Antrag: Bst. h.: ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Da die Beratung der Kantone in Fragen des Wildtiermanagements derzeit schon von kleinen privat-rechtlichen Institutionen wahrgenommen werden, die in den betroffenen Fachgebieten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen. Hier braucht es keine zentral geführte Stelle.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)

Betreff	Akzeptanz	Kommentar / Änderungsantrag
Anhang 3	Die fünf Wolfsregionen der Schweiz	
Insgesamt	Ablehnung	<p>Antrag: Auf diese Einteilung und Festlegung von Mindestanzahl von Rudeln ist zu verzichten.</p> <p>Begründung: Eine Mindestzahl an Wolfsrudeln soll sich nach wildtierbiologischen Grundsätzen richten und einzig dem Erhalt der Art dienen – nicht dem Abschuss «überzähliger» Rudel. Die Anzahl der Rudel hat sich nach der Lebensraumkapazität zu richten.</p>
Anhang 4	Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Andere	Weitere Bemerkungen	
Art 2. Absatz 2	<p>Antrag: Aufhebung des Verbotes von Schallschutzdämpfern in Artikel 2, Abs. 1 Bst. i, Ziff. 4.</p> <p>Begründung: Schalldämpfer schützen Jäger und Hund (Tierschutz) vor unnötigem Lärm. Ermöglichen eine störungsarme und effiziente Jagd. Wahrscheinlichkeiten von Doubletten steigt. Die Lärmemission für die Natur im Allgemeinen und die Bevölkerung sinkt. Dies erleichtert die Jagd im Bereich von bewohnten Gebieten und in der Nähe von einzelnen Häusern. Gerade die Jagd in Schutzwäldern, die unmittelbar oberhalb von Siedlungen liegen, ist für die Erfüllung der Schutzfunktion wichtig.</p>	
Betreff	Texteingabe	

III. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) vom 30. September 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Abs. 1 Bst. i	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991

Art. 5	Artenschutz	
Abs. 1 Bst. f ^{bis}	Keine Stellungnahme	Texteingabe
Art. 15a	Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung	
Insgesamt	Keine Stellungnahme	Texteingabe